

# RS Vwgh 1991/10/2 91/03/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1991

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

43/01 Wehrrecht allgemein

92 Luftverkehr

## Norm

B-VG Art9a;

LuftfahrtG 1958 §82 Abs3;

WehrG 1990 §1 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Militärflugplatz gehört zu den ständig erforderlichen Einrichtungen der militärischen Friedensorganisation im Sinne des § 1 Abs 1 WehrG, und auch im Frieden müssen sofort einsetzbare Verbände in angemessener Stärke verfügbar sein, um den Aufgaben der Landesverteidigung (vgl Art 9a B-VG) entsprechen zu können. Gerade die Vorkommnisse in verschiedenen Nachbarländern lassen erkennen, daß der speziell für den Kampfeinsatz und zur Luftraumüberwachung zwecks Wahrung der Lufthoheit im Frieden (Neutralitätsschutz) geeignete Militärflugplatz im Interesse der Landesverteidigung unverzichtbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030179.X02

## Im RIS seit

02.10.1991

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>